

RS Vwgh 2002/6/26 99/13/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1 Z9;

Rechtssatz

Der Umstand, dass es sich gegebenenfalls nicht um "Tätigkeitsorte", sondern um "Einsatzgebiete" handelte, ändert nichts an der entscheidenden Vertrautheit des Abgabepflichtigen, eines Gendarmeriebeamten, mit diesen Gebieten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999130001.X01

Im RIS seit

07.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at